

leistet ist. Die in den Verkehrsbestimmungen erlassenen Transport- und Verladerrichtlinien⁹ sind hierbei zu beachten.

(2) Bei Sammel- und Verteilerfahrten kann der Kraftverkehrsbetrieb verlangen, daß die Güter nach Empfängern getrennt gekennzeichnet werden.

(3) Zur Gewährleistung einer rationellen Verladeweise und Ausnutzung der Straßenfahrzeuge sind die Absender verpflichtet, effektive Verladetechnologien anzuwenden. Insbesondere sind

- a) sperrige oder schwere Einzelstücke zu zerlegen,
- b) gleichartige Güter zu paketieren oder stapelfähig herzurichten bzw. Kleinmobiliar in Ladeeinheiten zusammenzufassen.

(4) Führt der Kraftverkehrsbetrieb Ladetätigkeit aus, übernimmt er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verladeweise der Güter.

§20

Begleitung von Ladungstransporten

(1) Für die Begleitung von Ladungstransporten, die gemäß den Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder entsprechend den speziellen Transportbedingungen vereinbart wurde, ist der Transportkunde verantwortlich. Die für die Ladetätigkeit mitfahrenden Werk tätigen des Transportkunden gelten als Begleiter.

(2) Der vom Transportkunden gestellte Begleiter hat insbesondere:

- a) für die ordnungsgemäße Ablieferung der Güter zu sorgen,
- b) während des Transports von Gütern, die unter die Verkehrsbestimmungen für gefährliche Güter fallen, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen und bei Gefahrensituationen sachkundige Entscheidungen zu treffen,
- c) beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen Anweisungen zu erteilen bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten,
- d) die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse zu gewährleisten,
- e) die Ladetätigkeit wahrzunehmen bzw. zu überwachen.

(3) Wird eine unter Beachtung der speziellen Transportbedingungen vereinbarte Begleitung nicht gestellt, ist der Transportkunde für die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich.

(4) Wird eine vorgeschriebene Begleitung nicht gestellt, darf der Ladungstransport nicht durchgeführt werden.

Zu § 19 der GTVO:

§21

Frachtdokument

(1) Das Frachtdokument ist

- a) der Frachtbrief im
 - allgemeinen Ladungstransport
 - Operativtransport
 - Kühlguttransport
 - Möbeltransport
 - allgemeinen Schwer- und Großraumtransport,
- b) der Vertrag im Schwer- und Großraumtransport unter besonderen Bedingungen und im sonstigen Schwertransport,
- c) der Gütertaxiauftrag im Gütertaxitransport.

(2) Soweit Frachtdokumente vom Kraftverkehrsbetrieb bzw. dem VE Kombinat DEUTRANS zur Verfügung gestellt werden, ist hierfür ein Entgelt zu entrichten.

(3) Der Transportkunde hat das Frachtdokument gemäß Abs. 1 Buchst. a entsprechend den im Vordruck vorgeschriebenen Angaben auszufüllen. In das Frachtdokument dürfen weitere Angaben eingetragen werden, sofern sie sich auf den Frachtvertrag beziehen.

(4) Zur datenverarbeitungsmäßigen Abrechnung der Transportkennziffern ist der Transportkunde verpflichtet, im Frachtdokument die Knotennummern des Versand- und des Bestimmungsortes gemäß dem Ortsverzeichnis des DDR-Straßenentfernungswerkes¹⁰ einzutragen. Die VEB Kraftverkehr sind verpflichtet, die Knotennummern auf Anfrage mitzuteilen.

(5) Die Eintragungen sind in deutscher Sprache, deutlich, leserlich und unauslöschbar vorzunehmen. Die Frachtdokumente sind im Durchschreibverfahren auszufertigen. Änderungen sind vom Ausfüllenden mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Soweit Angaben nach Verkehrsbestimmungen zu verschlüsseln sind, müssen diese verschlüsselten Bezeichnungen an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.

(6) Sind zur Einhaltung der Vorschriften der Zoll- und anderen staatlichen Organe für die ordnungsgemäße Durchführung des Ladungstransports zusätzliche Schriftstücke zum Frachtdokument (Beilagen) erforderlich, sind sie vom Transportkunden dem Kraftverkehrsbetrieb vor Transportbeginn zu übergeben. Sofern die Beilagen bei einer anderen zuständigen Stelle hinterlegt sind, muß das Frachtdokument entsprechende Angaben enthalten.

(7) Der Transportkunde ist dem Kraftverkehrsbetrieb gegenüber für die Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit, der Unzulässigkeit, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Beilagen entstehen.

(8) Für Verlust und unrichtige Verwendung der Beilagen ist der Kraftverkehrsbetrieb nur verantwortlich, soweit diese im Frachtdokument vom Transportkunden eingetragen sind und übergeben wurden. Der Kraftverkehrsbetrieb ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Beilagen erforderlich, zulässig, vollständig, zulänglich oder richtig sind.

§22

Feststellung der Masse oder der Stückzahl der Güter

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist nur verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Masse des Gutes festzustellen, zu entsprechen, wenn sich die Wiegeeinrichtungen unmittelbar an der Transportstrecke befinden und die zeitgerechte und ökonomische Transportdurchführung dadurch nicht verzögert wird.

(2) Die Massefeststellung bezieht sich nur auf die gesamte Ladung auf dem Straßenfahrzeug. Sie ist im Frachtdokument nachzuweisen. Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten.

(3) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Stückzahl der Güter bei der Annahme festzustellen, zu entsprechen, wenn

- a) die erforderliche Übersichtlichkeit beim Beladen gegeben ist,
- b) das Beladen des Zugfahrzeuges und Anhängers an derselben Beladestelle und zeitlich nacheinander erfolgt,
- c) das Fahrpersonal seinen Kontrollpflichten bezüglich der ordnungsgemäßen Verladung der Güter auf Straßenfahrzeuge nachkommen kann,

⁹ Z. Z. gilt gemäß TV A Nr. 229/30/84 der „Katalog Transport- und Verladerrichtlinien für Straßenfahrzeuge“.

¹⁰ zu beziehen beim VEB Wissenschaftlich-Technisches Zentrum des Kraftverkehrs, Friedrich-Engels-Str. 2, Dresden, 8060 oder den VE Verkehrskombinaten.